

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 49

Artikel: Uebelstände in unsern Kriegsvorbereitungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 4. Dezember.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Uebelstände in unsern Kriegsvorbereitungen. — Die Occupationsziele Spaniens im Riffgebiet. — An die Redaktion der Schweizer. Militärzeitung. — Ausland: Deutschland: Aerztemangel. Ausbau der Flotte. — Frankreich: Studium einer Reform der Kriegsgerichte. Provisorische Instruktion über das feldmarschmässige Gepäck der Infanterie. Französisches radio-telegraphisches Netz. Kraftwagenkompagnie. — Oesterreich: Das neue Artilleriesmaterial der Gebirgsartillerie. — England: Beförderungsverhältnisse. Jahresbericht des Armeeveterinärdienstes.

Uebelstände in unsern Kriegsvorbereitungen.

Ein Berichterstatter einer westschweizerischen Zeitung, der früher Gegner der neuen Militärorganisation war, hat seiner Zeitung vom Manöverfelde aus berichtet, dass die Fortschritte unter dem neuen Gesetze unverkennbar seien, und dass diejenigen, die seit 1905 regelmässig unsere Manöver besuchten, heute wohl kaum mehr zu den Gegnern des Gesetzes zählen würden. Das ist für uns erfreulich und wir möchten hinzufügen, dass in einigen Jahren die Fortschritte in Truppenführung und Truppenausbildung noch viel bedeutendere sein werden. Zu bedauern ist nur, dass sich diese Fortschritte auf andern Gebieten nicht im gleichen Masse bemerkbar machen, und wir möchten nun ein Gebiet streifen, auf dem Fortschritt ganz besonders wünschbar wäre.

Die Eingabe der Kreiskommandanten vom Jahre 1905 an das schweizerische Militärdepartement betreffs der neuen Militärorganisation enthält folgenden interessanten Abschnitt: „Gemäss Mobilmachungsverordnung ist für den Kriegsfall auch für die eidgenössischen Truppeneinheiten nur je ein Mobilmachungsplatz vorgesehen. Meistens befinden sich dort aber nicht die deponierten Waffen und Ausrüstungen, sondern in den kantonalen Zeughäusern. Ein Mann, der z. B. der Pontonier-Comp. 3/II zugeteilt, dem Detachement St. Gallen angehört und in Genf sich aufhält, muss im Mobilmachungsfall seine deponierte Ausrüstung und Bewaffnung zuerst im Zeughaus St. Gallen fassen, um dann ausgerüstet nach Brugg jetzt Rapperswil zurückzufahren. So verhält es sich mehr oder weniger

bei allen eidgenössischen Truppenkörpern; es ist dies die notwendige Folge des bestehenden Dualismus, der nur dadurch gehoben werden kann, dass durch Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen es ermöglicht wird, auch die Waffen- und Bekleidungsdepots etc. ohne Ausnahme an den Mobilmachungsort zu verlegen, wodurch die zur Zeit bestehende sehr schwerfällige Mobilisierung eine grosse Vereinfachung erfahren und an Zuverlässigkeit gewinnen müsste; es ersparte dies dem Staate und dem Manne Zeit und Geld. Es ist dabei nicht zu vergessen, dass es bei jedem Dienst Eintritt immer eine grössere Anzahl Leute gibt, deren Bekleidung ausgetauscht und ergänzt werden muss, was aber bis jetzt nur im Zeughause desjenigen Kantons geschehen konnte, zu dessen Detachement der Mann gehört. Das sind Uebelstände, die mit allen Mitteln so rasch wie möglich gehoben werden sollten, denn durch eine langsame oder mangelhafte Mobilisierung kann unter Umständen deren Endzweck sehr beeinflusst werden, vielleicht ganz fehlschlagen.“

Man sollte nun glauben, dass die von den Kreiskommandanten dargelegten Uebelstände, die für unsere Kriegsbereitschaft so bedeutungsvoll sind, unter der neuen Militärorganisation beseitigt worden wären; dass dem nicht so ist, darüber belehrt uns ein von fachmännischer Seite geschriebener Artikel in Nr. 38 der Militärzeitung, betitelt: „Retablierung der persönlichen Ausrüstung“. Diesem Artikel kann entnommen werden, dass die Retablierung eidgenössischer Einheiten nur deswegen nicht auf allen Korps-Sammelplätzen vorgenommen werden könne, weil die Kantone über den anzuwendenden Abrechnungsmodus noch nicht übereingekommen

seien, und doch wird am Schlusse des Artikels die bestimmte Forderung aufgestellt, dass keine Truppen, auch die eidgenössischen Einheiten nicht, entlassen werden sollten, ohne dass die Einheitskommandanten sich vorher überzeugt haben, dass sich die persönliche Ausrüstung ihrer Mannschaft in feldtüchtigem Zustande befinde.

Wir möchten nun vorerst darauf hinweisen, dass das schöne Prinzip des Milizsystems, dem Wehrmanne seine Ausrüstung und Bewaffung mit nach Hause zu geben, so dass er gewissermassen immer kriegsbereit sei, immer mehr zur Illusion zu werden droht. Das beweisen die sich von Jahr zu Jahr steigenden Begehren, die Ausrüstung in den Zeughäusern deponieren zu dürfen. Ein Grund hiefür mag der sein, dass die Wehrmänner, die Militärdienst leisten, nicht mehr zu den gemeindeweisen Inspektionen eingezogen werden; aber in viel bedeutenderem Masse dürfte dies mit den gänzlich veränderten Berufs- und Erwerbsverhältnissen der heutigen Zeit zusammenhängen, welche eine grössere Zahl namentlich jüngerer Wehrmänner zwingt, ihre Arbeitsstellen häufiger zu wechseln als früher. Diese Leute können ihre Militärsachen nicht immer mitnehmen, namentlich deswegen nicht, weil es ihnen nur zu häufig an den zur sachgemässen Aufbewahrung nötigen Räumlichkeiten fehlt. Dieselben lassen dann gewöhnlich ihre Militäreffekten bei ihren Eltern oder Angehörigen zurück, und wenn letztere nicht mehr da sind, so werden die Effekten im kantonalen Zeughaus deponiert.

Die Folge davon ist dann, dass der in der Ostschweiz arbeitende Tessiner-Sappeur zu jedem Dienst seine Ausrüstung in Bellinzona holen muss, um in Schwyz einzurücken; der Zürcher-Festungskanonier, der in Lugano wohnt, in Zürich, um nachher in Airole einzurücken; der Appenzeller-Verpflegs-Soldat, der sich in der Westschweiz aufhält, in Herisau, um in Zürich einzurücken; der Schaffhauser-Kanonier, der in Chur wohnt, in Schaffhausen, um nachher in Wallenstadt einzurücken; der Zürcher-Ballon-Pionier, der in Genf wohnt, in Zürich, um in Bern einzurücken uws. Zu den Uebelständen, dass die deponierten Ausrüstungen sich nicht an den Mobilmachungsorten befinden, gesellt sich noch der, dass an den meisten dieser Orte die Ersatzgegenstände jeglicher Art fehlen. Unter diesen unerquicklichen Verhältnissen leiden gerade unsere Festungstruppen am allermeisten; so muss z. B. der Kommandant der Festungs-Sappeur-Compagnie 1, wenn er retablieren will, mit 14 Kantonen verkehren und am Schlusse des Dienstes die Detachementen nach den betreffenden 14 kantonalen Zeughäusern instradieren. Es ist ihm aber niemals mög-

lich, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob seine Anordnungen ausgeführt worden sind, denn er kann nicht an 14 Orten gleichzeitig zugegen sein.

Noch eigentümlicher ist der Fall: die Verpflegungs-Kompagnie 7 besteht aus den Detachementen Thurgau, St. Gallen und beiden Appenzell, dieselbe mobilisiert und demobilisiert in Zürich und in dieser Stadt befindet sich ein sehr gut geleitetes Kantonskriegskommissariat, das mit allem wohl versehen ist. Wenn aber der Kompagnie-Kommandant am Schlusse des Dienstes retablieren will, so kann er dies nicht in Zürich, sondern es müssen nun zu diesem Zwecke die Detachementen nach Frauenfeld, St. Gallen, Herisau und Appenzell spediert werden.

Auch dieser Einheitskommandant kann sich nicht überzeugen, ob seine Mannschaft in feldtüchtigem Zustande entlassen worden ist, weil auch er nicht an 4 Orten gleichzeitig zugegen sein kann. Dazu kommt noch, dass unsere Mannschaft die Gewohnheit hat, sei es mit oder ohne Erlaubnis auf Zwischenstationen auszustiegen, um sich möglichst rasch nach Hause zu begeben.

Ob unter solchen Verhältnissen eine gründliche Retablierung noch möglich ist, das möchten wir bezweifeln. Diese Uebelstände zeigen sich bei den meisten eidgenössischen Einheiten, sie sind das Produkt der heute noch bestehenden Vorschriften, Einrichtungen und Anschauungen.

Auf welche Weise kann nun Remedur geschaffen werden?

Gemildert könnten diese Uebelstände werden durch Zusammenlegung aller Detachementen einer Einheit und Uebertragung von Ausrüstung, Kontrollführung und Aufgebot an einen Kanton; allein an diese Möglichkeit scheint die neue Kontrollverordnung nicht gedacht zu haben.

Ein anderer Weg, der etwas langsamer, aber sicher zum Ziel führen würde, wäre der: Die Aushebungsoffiziere werden angewiesen, bei der Rekrutierung alle Rekruten der Spezialwaffen demjenigen Kanton zur Ausrüstung und zum Aufgebot zuzuweisen, in dem der Korps-Sammelplatz der Einheit liegt, bei der die betreffenden Rekruten später eingeteilt werden.

Auf diese Art müsste z. B. der Kanton Schwyz sämtliche Rekruten der Guiden-Compagnie 8, des Geniebataillons 8, des Divisions-Lazarets 8 und einiger Stäbe ausrüsten. Der Kanton Graubünden bekäme alle Gebirgsartillerie-Rekruten der Gebirgs-Batterien 4—6 und Luzern alle Rekruten der eidgenössischen Korps-Einheiten des 4 Armee-Korps, die dort mobilisieren, zur Ausrüstung. In analoger Weise würden die Verhältnisse der andern Kantone geregelt.

Dieses Verfahren hätte folgende Vorteile :

Jeder Dienstpflichtige, der nicht im Besitze seiner Ausrüstung ist, weiss genau, dass dieselbe am Mobilmachungsort vorhanden ist; er kann sich daher im Ernstfalle auf dem kürzesten Wege dorthin begeben.

Der Dienstpflichtige, dessen Ausrüstung momentan nicht komplett ist, weiss genau, dass dort Ersatzgegenstände vorhanden sind.

Der Einheitskommandant weiss, dass alles dort vorhanden ist, was dazu gehört, um die Mobilmachung seiner Einheit rasch und sorgfältig durchzuführen.

Der Einheitskommandant kann sich zu jeder Zeit über die Zahl und den Zustand der deponierten Ausrüstungen sowie über die vorhandenen Reserven informieren.

Endlich hätte dieses Verfahren in mancherlei andern Beziehungen nicht zu unterschätzende Vereinfachungen im Gefolge.

Da die Rekrutierung eidgenössisch ist und es sich überdies ausschliesslich nur um eidgenössische Einheiten handelt, so sind die Grundlagen für dieses Verfahren gegeben; es bedarf zur Ausführung nur einer bestimmten Weisung des Departements an die Aushebungsoffiziere und der Aufnahme eines dahinzielenden Artikels in die im Wurfe liegende neue Aushebungsverordnung.

Mit Bezug auf unsere Festungstruppen sind besondere Verhältnisse zu berücksichtigen, indem in unsern beiden Festungsgebieten oder in deren unmittelbarer Nähe keine Kantonskriegskommissariate existieren, die in der Lage wären, bei der raschen Mobilisierung — wie sie bei diesen Truppen unbedingtes Erfordernis ist — ebenso schnell bereit zu sein um fehlendes zu ersetzen und unpassendes auszutauschen, und so die Kriegsbereitschaft dieser Truppen in allen Details schon vom ersten Tage an sicherzustellen. Auch wenn die 14 Detachements des Gotthards zusammengelegt würden, so müssten wegen der grossen Ausdehnung des Gebietes, in dem diese Truppen rekrutiert werden, noch 2 Kantone (Luzern und Zürich) mit der Ausrüstung und der Kontrollführung beauftragt werden.

Dass diese weit entfernt liegenden Kantonskriegskommissariate diese Aufgabe nicht rasch genug zu lösen vermöchten, liegt auf der Hand.

Diese Aufgabe kann nur der Bund lösen, indem er die Ausrüstung der Rekruten selbst übernimmt; die Magazine da anlegt, wo er sie braucht, und dieselben auch selber verwaltet. Nur auf diesem Wege kann sicher darauf gerechnet werden, dass unsere Festungstruppen zu jeder Zeit über die nötigen Hilfsmittel verfügen können, um immer mobil und kriegsbereit zu sein.

Diesem Vorschlage steht aber ein gesetzliches Hindernis entgegen, indem Artikel 158 der Militär-Organisation bestimmt, dass die Kantone die persönliche Ausrüstung zu liefern haben. Aber dieser Gesetzes-Artikel hindert nicht, dass schon seit Jahren der Bund die Ausrüstung der Radfahrer besorgt, ohne dass sich die Kantone daran gestossen hätten. Der umständliche Verkehr mit den Festungen, die Abnutzung und der rasche Verbrauch der Ausrüstungen, hervorgerufen durch den besonders schwierigen Gebirgsdienst, stellen jeweils an die Reserven der Kantone die grössten Anforderungen und das sind Faktoren, aus denen geschlossen werden darf, dass die Kantone nicht so unglücklich und untröstlich wären, wenn sie die Festungstruppen schon nicht mehr auszurüsten hätten.

Diese Vorschläge werden die dargelegten Uebelstände nicht auf einmal heben, sondern nur nach und nach und doch kann darauf gerechnet werden, dass auf den Korps-Sammelplätzen, namentlich, wenn auch die Kleider- und Ausrüstungsreserven dorthin disloziert werden, sehr bald so viele Ersatzgegenstände vorhanden sein werden, dass die Einheiten richtig reetablieren und kriegsbereit entlassen werden können.

Die Beseitigung dieser Uebelstände, die keine grossen Kosten verursachen werden, die aber mit der Kriegsbereitschaft im engsten Zusammenhange stehen, darf nicht mehr lange hinausgeschoben werden.

Die Occupationsziele Spaniens im Riffgebiet.

General Marina hat erklärt, dass das Hauptziel des Riffeldzuges nunmehr erreicht sei. Die spanischen Truppen hätten jetzt eine Front von etwa 100 km Länge inne, und übten die Herrschaft über ein Gebiet von annähernd 300 km Weite aus. Die Aufgabe bestände jetzt darin, die gewonnenen Positionen zu verstärken und den Gegner zu versöhnen. Man dürfe nicht vergessen, dass in einem solchen Kriege wie der jetzige, in welchem eine beträchtliche Gebietsstrecke, ohne die Absicht sie zu kolonisieren, besetzt worden sei, mit der eingeborenen Bevölkerung gerechnet werden müsse, damit sie nicht zur Verzweiflung darüber getrieben werde, dass sie für immer aus ihrer Heimat verjagt sei. General Marina ist überzeugt, dass die Eingeborenen eine derartige Lehre erhalten haben, um sie an der Erregung künftiger Unruhen zu verhindern; allein auf alle Fälle hätten die Spanier nunmehr eine so günstige strategische Position inne, dass mit allen Friedensstörern leicht fertig zu werden sei.

Aus den jüngsten Operationen Marinas vom 6. November geht hervor, auf welche Weise